



Unfallflucht

Kein Kavaliersdelikt

Um die Opfer zu schützen, wird Unfallflucht hart bestraft. Wir erklären, wie Sie sich verhalten müssen

PHOTOS: HERSTELLER, P. THUM

■ Schnell ist es passiert: Beim Ausparken kurz das Nachbarauto touchiert und dann einfach gedankenlos weggefahren. Klarer Fall: Wer so handelt, begeht Unfallflucht (§ 142 Strafgesetzbuch). Und das ist alles andere als ein Kavaliersdelikt, wird vom Gesetz sehr hart bestraft. Hier die Antworten auf die zehn wichtigsten Fragen zum Thema.

1. Wann ist der Tatbestand der Unfallflucht erfüllt?
Wer nach einem möglichen Unfall, wie zum Beispiel Schneiden oder Berühren eines anderen, nicht sofort anhält, begeht Unfallflucht. Man darf auch nicht erst 200 Meter weiterfahren und dann anhalten oder nach einem Unfall vor der eigenen Wohnungstür erst einmal ins Haus gehen.

2. Wie verhalte ich mich, wenn die Polizei mich mit dem Vorwurf der Unfallflucht konfrontiert?
Machen Sie nur Angaben zur Person. Sagen Sie in keinem Fall, dass Sie gefahren sind. Niemand muss sich selbst belasten.

3. Welche Folgen hat die Unfallflucht, und welche Rolle spielt dabei die Höhe des Schadens?

Unfallflucht ist keine Ordnungswidrigkeit, sondern eine Straftat (§ 142 StGB). Sie kann mit bis zu drei Jahren Gefängnis geahndet werden. Zusätzlich drohen dem Fahrer bei Verurteilung ein Fahrverbot von bis zu drei Monaten und Führerscheinentzug, wenn ein sogenannter bedeutender Fremdschaden entstanden ist. Der wird in der Regel bei Schäden ab 1400 Euro angenommen.

4. Darf sich der Unfallbeteiligte kurzzeitig vom Unfallort entfernen?
Nein, wer sich ohne Grund vom Unfallort entfernt, begeht Unfallflucht. Ausnahmen: Der Unfallfahrer läuft zu einer Notrufsäule oder Telefonzelle, um Hilfe zu holen, er wird verletzt ins Krankenhaus gebracht oder am Unfallort besteht Explosionsgefahr.

5. Wie lange muss er auf den Fahrer oder Halter des beschädigten Wagens warten?

Nach Paragraph 142 StGB muss ein Unfallbeteiligter eine angemessene Zeit warten – je nach Art und Schwere des Schadens, Verkehrsdichte, Tageszeit und Witterung 20 bis 60 Minuten. Liegt ein Parkschein im beschädigten Auto, muss der Unfallverursacher mindestens bis zum Ablauf der bezahlten Parkzeit warten.

6. Muss er den Fahrer des Wagens suchen?

Ja. Er kann zum Beispiel in umliegenden Geschäften oder Praxen fragen. Hat sich der Unfall auf dem Parkplatz eines Supermarktes ereignet, kann er Fahrzeugtyp und Kennzeichen auch über die Lautsprecher des Marktes ausrufen lassen. Besser aber

vor Entfernen vom Unfallort mit dem Handy die Polizei anrufen.

7. Kann er, statt zu warten, auch einen Zettel mit seinem Namen und seiner Anschrift hinter den Scheibenwischer stecken?

Nein. Weil es oft von Zufälligkeiten abhängt, ob solche Mitteilungen den Berechtigten erreichen, reicht das Hinterlassen eines Zettels nicht aus.

8. Wirkt sich Reue strafmildernd aus - etwa wenn man einige Stunden nach dem Unfall zur Polizei fährt und den Unfall meldet?

Zwar sieht das Gesetz Milderung oder Absehen von Strafe vor, dies aber nur, wenn die nachträgliche Meldung innerhalb von 24 Stunden nach dem Unfall erfolgt und dieser nicht im fließenden Verkehr passiert ist.

Zudem darf kein bedeutender Fremdschaden (mehr als 1400 Euro) entstanden und die Tat noch nicht entdeckt sein.

9. Unfallschäden des Opfers zahlt die Haftpflicht des Verursachers, Schäden an dessen Auto die Kasko. Kann die Versicherung des Unfallfahrers nach einer Unfallflucht die Schadensregulierung verweigern?

Achtung: Jeder Autofahrer hat gegenüber der Versicherung eine sogenannte Obliegenheitsverpflichtung. Das heißt: Unfallflucht ist auch gegenüber der Versicherung verboten. Bei einer Verurteilung muss die Kaskoversicherung nicht zahlen, und die Haftpflicht kann bis zu 5000 Euro vom Unfallflüchtigen fordern (Regress).

10. Gibt es Fälle, in denen der Fahrer nicht bestraft wird, etwa weil er den Unfall nicht bemerkt hat?

Unfallflucht kann man nur vorsätzlich, also mit Absicht begehen. Nur wer den Unfall bemerkt und sich trotzdem entfernt hat, wird bestraft. Problem: Der Richter muss dem Angeklagten glauben, dass er nichts bemerkt hat. Das geschieht aber nur sehr selten.

SO VERHALTEN SIE SICH RICHTIG

- Jeder, der an einem Unfall beteiligt sein könnte, etwa weil er jemanden behindert hat, muss sofort anhalten.
- Sofort anhalten, heißt: wirklich sofort. Also nicht erst bis zum nächsten Parkplatz weiterfahren. Beispiel: Wer erst 200 Meter später anhält, begeht Unfallflucht.

- Den anderen Beteiligten Personalien, Autokennzeichen und Art der Beteiligung mitteilen.
- Die Unfallstelle erst verlassen, wenn alle Beteiligten ohne Zweifel damit einverstanden sind.
- Im Zweifel die Polizei anrufen, dabei Personalien und Art der Beteiligung mitteilen sowie die An-

rufzeit und den Namen des annehmenden Beamten notieren.

- Nur Angaben zur Person machen, aber auf keinen Fall ein

Schuldanerkenntnis abgeben.

AUTO BILD-Rechtsexperte Uwe Lenhart

